

Aktuárské vědy

Vilém Havlík

Die Reform der čechoslovakischen Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten und ihre Deckung. I. Allgemeines über die Reform

Aktuárské vědy, Vol. 1 (1930), No. 3, 110–125

Persistent URL: <http://dml.cz/dmlcz/144518>

Terms of use:

Institute of Mathematics of the Czech Academy of Sciences provides access to digitized documents strictly for personal use. Each copy of any part of this document must contain these *Terms of use*.



This document has been digitized, optimized for electronic delivery and stamped with digital signature within the project *DML-CZ: The Czech Digital Mathematics Library* <http://dml.cz>

Die Reform der čechoslovakischen Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten und ihre Deckung.

Von Dr. V. Havlík (Prag).

Erster Teil: Allgemeines über die Reform.

I.

Die Pensionsversicherung der Angestellten in den höheren Dienstklassen war im ehemaligen Österreich das erste System der sozialen Versicherung der Angestellten für den Fall der Invalidität und des Alters, welches neben der Unfallversicherung, der Versicherung bei den Bergwerksbruderladen und der Krankenversicherung, gesetzlich normiert wurde.

Die Pensionsversicherung trat am 1. Jänner 1909 in Wirksamkeit und bezog sich ursprünglich nur auf Angestellte mit ausgesprochenem Beamtencharakter und solche Angestellte, welche überwiegend geistige Arbeiten verrichteten. Gegenstand dieser Versicherung war die Invalidenrente, welche im Falle der Unfähigkeit, den Pflichten seines bisherigen Berufes nachzukommen, gewährt wurde, die Altersrente nach Zurücklegung von 480 Beitragsmonaten, die Witwenrente, die Waisenrente und die Abfertigung für die Hinterbliebenen im Falle des Todes des Versicherten vor Erreichung der Wartezeit, welche für die Renten mit 10 Jahren festgesetzt wurde. Die Invalidenrente bestand aus dem Grundbetrag und den Steigerungsbeträgen, wobei der Grundbetrag $\frac{1}{4}$ der Prämien, welche für die ganze Wartezeit für diejenige Klasse, in welche der Versicherte im letzten Monate der Wartezeit eingereiht war, bezahlt worden wären, und die Steigerungsbeträge $\frac{1}{8}$ der nach der Wartezeit fälligen Prämien, betragen. Die Altersrente war gleich der Invalidenrente, die Witwenrente der Hälfte der gebührenden Invalidenrente und die Waisenrente einem Drittel des Grundbetrages. Die Abfertigung im Falle des Todes in der Wartezeit betrug das Zweifache des Grundbetrages.

Die Versicherung führte die Allgemeine Pensionsanstalt der Angestellten in Wien, mit Hilfe von 10 Landesstellen, durch. Neben dieser Anstalt wurde noch von einzelnen Arbeitgebern eine grosse Anzahl von Ersatzinstituten errichtet und viele Ersatzverträge abgeschlossen, welche die Versicherungspflicht beim Hauptversicherungsträger ausschlossen.

Durch die kaiserliche Verordnung vom Jahre 1914 wurden einige kleinere Änderungen getroffen, von denen anzuführen wäre, dass die Wartezeit von 10 auf 5 Jahre herabgesetzt, und die Invalidenrente zwischen dem 5. und 10. Jahre der Versicherung mit $\frac{2}{3}$ des Grundbetrages festgesetzt wurde.

II.

In diesem Entwicklungsstadium befand sich die Pensionsversicherung bei der Entstehung der tschechoslowakischen Republik. Mit der österreichischen Gesetzgebung übernahm die tschechoslowakische Republik auch das Pensionsversicherungsgesetz und errichtete zu dessen Durchführung die Allgemeine Pensionsanstalt in Prag. Gleichzeitig wurden die Arbeiten zur Rekonstruktion der Pensionsversicherung, welche sich auf Grund der durch und nach dem Kriege entstandenen Änderungen der wirtschaftlichen und sozial-politischen Verhältnisse, als nötig erwies, in Angriff genommen.

Durch das Gesetz vom 15. II. 1920 wurden die ersten notwendigsten Änderungen in der Struktur der Pensionsversicherung durchgeführt. Die Versicherungspflicht wurde, neben den früher erwähnten Kategorien der Angestellten, auch auf solche Angestellte erweitert, welche mit der Aufsicht über die Arbeit der Arbeiter und ihrer Beurteilung betraut sind, sowie auf die Handlungsgehilfen. In der Organisation kam es zu einer radikalen Zentralisierung, so dass neben der Allgemeinen Pensionsanstalt nur mehr 40 Ersatzinstitute bestehen und sämtliche Ersatzverträge aufgehoben worden sind. Hinsichtlich der materiellen Tragweite der Versicherung hat sich aber eine bedeutend weitgreifendere Rekonstruktion als notwendig erwiesen.

Nach dem ehemaligen österreichischen Gesetze waren nämlich die Versicherten in nur sechs Klassen eingeteilt, wobei in die höchste Klasse solche Versicherte eingereiht wurden, deren Jahreseinkommen 3000 K überstieg. Auf Grund der grossen Devaluation war eine derartige Einreihung der Versicherten nach dem Kriege unangemessen und der Effekt der Versicherung gänzlich bedeutungslos. Deshalb wurden in diesem Sinne Wege zu einer neuen Regulierung gesucht, da aber in den ersten Nachkriegsjahren die Währungs- und wirtschaftlichen Verhältnisse noch nicht beständig waren, und es nicht sicher war, auf welchem Niveau sie sich festhalten werden, wurde im Jahre 1920 bloss die Anzahl der Klassen um 10 vermehrt und die Grenze der höchsten Klasse auf 9000 Kč erhöht. Das System der Versicherung selbst, wie es oben angedeutet wurde, wurde im Grossen ohne Änderungen belassen. Bei den Invaliden- und Altersrenten wurde teilweise das Alimentationssystem eingeführt und zwar insofern, als zu diesen Renten Kindererziehungszuschüsse eingeführt wurden, welche für jedes Kind $\frac{1}{6}$ des Grundbetrages betragen.

Trotzdem nun diese Rekonstruktion gleich anfangs als Provisorium erklärt wurde, zeigte sich doch in der kürzesten Zeit, dass sie selbst als Provisorium unzulänglich war, so dass es notwendig erschien, es durch eine zeitweilige Gewährung von Teuerungszulagen zu korrigieren. Diese wurden mit 300% der gebührenden Rente festgesetzt, unter der Bedingung, dass die Invaliden- resp. Altersrente den Betrag von 7200 Kč nicht überschreiten dürfte. Die Deckung der Kosten geschah durch Prämienzuschläge, welche nach dem Systeme der Umlage, für

ein jedes Jahr neu berechnet wurden. Sie sind im Laufe der 7 Jahre bis auf $19\frac{1}{4}\%$ der Prämien gestiegen.

III.

Im Jahre 1923 wurde eine Fachkommission zusammengesetzt, welche sich mit der Frage der definitiven Reform der Pensionsversicherung in der Čechoslovakischen Republik befasste.

Diese Kommission stand vor einer schweren Aufgabe. Es handelte sich nicht nur darum, ein System zu finden, welches in der Zukunft entsprechen sollte, das heisst welches eine entsprechende soziale Versorgung derjenigen Angestellten bedeuten sollte, welche in der Zukunft in die Beschäftigung und die Versicherung eintreten werden, sondern auch darum, der bisherigen Gemeinschaft der Versicherten nicht nur die Ansprüche sicherzustellen, welche sie durch die Versicherung erwarben, sondern auch zumindest die Ansprüche, welche sie auf Grund des Gesetzes über die Teuerungszulagen erwarben. Ausserdem wurde der Wunsch ausgesprochen, den Versicherten, welche vor und während des Krieges bloss in den ursprünglichen 6 Klassen versichert waren und infolge der Devaluation in die Versicherung nach dem Gesetze vom Jahre 1920 mit sehr geringen Ansprüchen übertraten, die frühere Versicherung zu valorisieren.

Der Hauptreferent dieser Fachkommission war Prof. Dr. Schoenbaum, nach dessen Entwürfe das neue System in seinem ganzen Umfange durchgeführt wurde. Unter seiner Leitung wurden auch in der versicherungsmathematischen Kanzlei sämtliche statistischen und versicherungsmathematischen Grundlagen für die Arbeiten der Fachkommission geschaffen.

IV.

Aus alledem, was über die Lage der Pensionsversicherung zur Zeit der Arbeit an der Novelle angeführt wurde, ist ersichtlich, dass die Schwierigkeit aller Erwägungen, welche die Reform des Systems der Ansprüche betreffen, in der Deckung und der Konstruktion des Finanzplanes der Pensionsversicherung lag.

Hier sei in erster Linie angeführt, dass das bisherige System der Pensionsversicherung auf der Deckung durch die Durchschnittsprämie beruhte. Diese Durchschnittsprämie war jedoch unter der Voraussetzung der gänzlichen Deckung durch die Versicherten der sogenannten jetzigen Generation allein berechnet. Bei diesem Deckungssysteme wurde der Umstand überhaupt nicht berücksichtigt, dass die Versicherten der sog. jetzigen Generation beim Eintritt in die Versicherung ein verhältnissmässig hohes Alter aufweisen und dass daher der Versicherungsbeitrag, welcher, unter der Voraussetzung der vollständigen Deckung der Versicherungsansprüche der jetzigen Generation seitens der Versicherten dieser Generation, zu fordern wäre, unverhältnissmässig hoch ist gegenüber dem Versicherungsbeitrage, welcher von denjenigen Ver-

sicherten, welche erst in der Zukunft in die Versicherung treten, der sog. zukünftigen Generation, zu fordern genügte. Die zukünftige Generation zahlt also höhere Prämien als notwendig ist, welcher Umstand aber im Finanzplan der Versicherung in keiner Richtung berücksichtigt wurde, obzwar er eine ziemlich ergiebige Gewinnstquelle darstellt.

Bei der Konstruktion des Finanzplanes der Sozialversicherung der Arbeiter wurde auf diesen Umstand Rücksicht genommen und der Versicherungsbeitrag derart konstruiert, dass er zwar höher war, als der, welcher zur Deckung der Anwartschaften der Versicherten der sog. zukünftigen Generation genügen würde, aber wesentlich niedriger als der Versicherungsbeitrag, welcher von den Versicherten der jetzigen Generation zu fordern notwendig wäre.

Bei der Vergleichung beider Systeme muss man sich in erster Linie dessen bewusst sein, dass die Liquidierung eines Systemes der Sozialversicherung nur schwer nach den Grundsätzen der Liquidierung der Privatversicherung durchzuführen wäre, nämlich ausschliesslich nach den Grundsätzen der Liquidierung der bestehenden finanziellen Mittel, da es sicher nicht möglich wäre, nicht nur die, auf Grund des bestimmten gesetzlichen Systemes erworbenen Anwartschaften der Versicherten ausser Acht zu lassen, sondern auch die verschiedensten sozial-politischen Gesichtspunkte. Die Sozialversicherung wurde aber zu einem derart wesentlichen Teil des Wirtschaftslebens und einer derart unentbehrlichen sozialen Institution, dass ihre Liquidierung überhaupt undenkbar ist. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass bisher kein System der Sozialversicherung so auf der Höhe ist, dass eine dringende Weiterentwicklung bezüglich der Verbesserung der Anwartschaften der Versicherten nicht erforderlich oder letzten Endes gar nicht notwendig wäre. Es ist also sicher, dass nicht einmal eine teilweise Liquidierung, wie sie zum Beispiel die Verwendung der Prämienreserven als Deckungskapital für neu geregelte (reduzierte) Anwartschaften der Versicherten darstellen würde, möglich ist. Daraus geht allerdings hervor, dass die Forderung der Liquidierung der Prämienreserven in der Sozialversicherung nicht notwendig ist, sobald die Liquidierung der Deckungskapitalien und gewisser Reserven für die Auszahlungen der einmaligen Leistungen und für die Schwankungen der Rechnungsgrundlagen, der Frequenz der Versicherungsfälle und namentlich des Zinsfusses, gesichert ist.

Es ist also bei der Konstruktion der Durchschnittsprämie vollkommen gerechtfertigt, nicht nur den Komplex der Versicherten der jetzigen Generation, sondern auch den Komplex der in Zukunft in die Versicherung tretenden als einheitlichen Block aufzufassen, in welchem der Grundsatz der Wechselseitigkeit nicht nur mit Rücksicht auf die Gesundheits- und Familienverhältnisse und die soziale Stellung der jetzigen Versicherten, sondern auch mit Rücksicht auf den günstigeren Altersaufbau der zukünftigen Versicherten, durchgeführt ist.

Als weiteren, mit dem Hauptgrundsatz des Finanzplanes der Pensionsversicherung zusammenhängenden, wichtigen Umstand ist anzuführen, dass im Laufe der Zeit nach einem mehr oder minder

kurzen Versicherungsverläufe ein gewisser Teil — und in der Pensionsversicherung ein ziemlich grosser Teil — der Versicherten aus der Versicherung austritt, ohne dass diese Versicherten später wieder in die Versicherung treten und so ihre früher erworbenen Anwartschaften wieder erneuern würden. Das bedeutet, dass die durch die gezahlten Prämien dieser Versicherten, angesammelten Kapitalien (Prämienreserven oder eine ähnliche bilanzmässige Deckung) unverwendet beim Versicherungsträger verbleiben. Dies bedeutet allerdings eine Aktivität der Bilanz, welche zwar nach den früheren Bilanzvorschriften in gewisser Weise respektiert, aber bei der Konstruktion des eigentlichen Finanzplanes und also bei der Proposition der Durchschnittsprämie, nicht berücksichtigt wurde.

Bei der neuen Konstruktion ist nun dieser Umstand auch bei der Konstruktion der Prämien berücksichtigt. Bei der Proposition der Prämien in der Arbeiterversicherung wurde dieser Umstand nicht berücksichtigt, weil die Übertritte aus der Arbeiterkategorie in eine Kategorie, welche nicht der Sozialversicherung der Arbeiter, der Pensionsversicherung oder einer anderen Versorgung pflichtgemäss unterliegt, und welche also nicht mit Überführung eines sog. Überweisungsbetrages verbunden wäre, äusserst selten vorkommen. Demgegenüber kann man bei den Pensionsversicherten einen ziemlich häufigen Übertritt in die Kategorie der selbständig Erwerbstätigen erwarten.

Für diese Kategorie der Bevölkerung ist zwar ebenfalls die Sozialversicherung für den Fall der Invalidität und des Alters proponiert, aber bisher noch nicht durchgeführt.

V.

Eine Quelle der Erleichterungen gegenüber dem bisherigen Deckungssystem in der Pensionsversicherung war auch die Änderung einiger Rechnungsgrundlagen. Hier ist in erster Linie die Frage des Zinsfusses anzuführen, welche in der Tschechoslovakischen Republik schon zur Zeit der Diskussion über den Finanzplan der Sozialversicherung der Arbeiter im Vordergrund des Interesses stand.

Im ehemaligen Österreich war der Finanzplan der Pensionsversicherung in der Zeit vom Jahre 1909—1914 auf einem Zinsfuss von $3\frac{1}{2}\%$ aufgebaut. Die Brutto-Durchschnittsprämie war infolgedessen im Verhältniss zu den Leistungen ziemlich hoch bemessen, nämlich mit 12% der unteren Klassengrenze, wobei zu bedenken ist, dass die Altersrente höchstens 75% dieser unteren Grenze erreichen konnte; die Invalidenrente nach 10jähriger Wartezeit betrug 30% der unteren Klassengrenze. Bei den Änderungen im Jahre 1914 wurde zwar der Versicherungsbeitrag nicht geändert, auch die meisten Rechnungsgrundlagen blieben ungeändert, aber der Zinsfuss wurde auf 4% erhöht und im Leistungssystem kam es zu Verbesserungen, von welchen schon eingangs referiert wurde. Mit der Novelle vom Jahre 1920 blieb der Stand, ausser einigen kleineren Verbesserungen des Schemas, gänzlich unver-

ändert. Das System der Pensionsversicherung war also vor der Reform im Jahre 1929 auf Grund eines 4% Zinsfusses geschaffen.

Das System der Sozialversicherung wurde im Jahre 1924 ebenfalls auf Grund eines 4% Zinsfusses geschaffen, aber durch die Novelle vom Jahre 1928 wurde, trotz zahlreicher warnender Stimmen der Fachleute, der $4\frac{1}{2}\%$ -ige Zinsfuss eingeführt. Es wurde behauptet, dass es für ein neues Institut, welches z. B. dass die Sozialversicherung der Arbeiter durchführende ist, eine Gefahr bedeutet, zeitweilig hohe Zinsfüsse auch für die Zukunft zu voraussetzen, und dass ein eventuelles Sinken des Zinsfusses, das man mit grosser Wahrscheinlichkeit erwarten kann, für die Wirtschaft eines solchen Institutes beträchtliche Erschütterungen bedeute.

Bei den Erwägungen über das Finanzsystem der Pensionsversicherung kam die Kommission zu der Erkenntnis, dass die Allgemeine Pensionsanstalt zur Zeit der Novellierung über ein bedeutendes Vermögen verfügte, welches auch hinsichtlich des Betrages, welcher als Vermögensstand zur Zeit der Stabilisierung zu erwarten ist, bedeutend gross war. Dieses Grundvermögen ist zu günstig angelegt, dass selbst der durchschnittliche Kapitalertrag 6% der gesamten Kapitalien erreichte, und der Pensionsanstalt, selbst bei einem eventuellen wesentlichen Sinken des Zinsfusses, einen genügend hohen Zinsfuss sicherte. Ausserdem wurde erwogen, dass bei einem solchen günstigen Zinsfuss für ein so wesentliches Vermögen in der Zukunft zu erwarten ist, dass ein radikales und beständiges Sinken des Zinsfusses früher zu erkennen sein wird, als sich die Folgen für das Gleichgewicht des Finanzplanes fühlbar machen und dass es sicherlich möglich sein wird, die nötigen Vorkehrungen zur Sicherstellung des Gleichgewichtes des Finanzplanes rechtzeitig zu treffen. Die Kommission kam schliesslich zu der Meinung, dass man, als Grundlage des Finanzplanes der Pensionsversicherung, für die Zukunft einen Durchschnittszinsfuss von $4\frac{1}{2}\%$ wählen kann. Mit Rücksicht darauf, dass wiegesagt für die erste Zeit ein sehr grosser Zinsengewinn gesichert ist, wurde im Finanzplan der Gewinn dieser zeitweilig höheren Verzinsung des Kapitals der Allgemeinen Pensionsanstalt verwendet.

Die Änderung einiger anderen Rechnungsgrundlagen war durch eine gründliche Revision der bisherigen Rechnungsgrundlagen bedingt, welche, auf Grund des genauen Studiums der bisherigen Entwicklung der Pensionsversicherung und des Ergebnisses der zum 1. XII. 1925 durchgeführten weitgreifenden statistischen Aktion, eingeleitet wurde.

Diese Aktion bezog sich auf alle Versicherten der Allgemeinen Pensionsanstalt und wurde mit Hilfe eines ausführlichen Fragebogens, durch welchen ausser den Familienverhältnissen vor allem die Gehaltsverhältnisse, sowie die Berufsgruppe und die Zeit, wo der Versicherte in die pensionsversicherungspflichtige Beschäftigung eintrat, festgestellt wurden, durchgeführt. Die Daten dieser Fragebogen wurden individuell in dem Zusammenhange mit den eigenen Aufzeichnungen über den Versicherungsverlauf dieser Versicherten gesetzt. Auf diese

Weise wurde für die aktiven Versicherten der Allgemeinen Pensionsanstalt ein in solchem Masse eingehendes statistisches Material gewonnen, wie es seit der im ehemaligen Österreich im Jahre 1896 durchgeführten Zählung der Privatangestellten, welche ebenfalls als Vorbereitung für die gesetzliche Regelung der Pensionsversicherung angestellt wurde, nicht zur Disposition stand.

Auf Grund des Materials der Allgemeinen Pensionsanstalt wurden auch Versuche angestellt, neue statistische Grundzahlen der Frequenz der Versicherungsfälle zu konstruieren. Dieses Material konnte zwar zur grundlegenden Revision der bisherigen Rechnungsgrundlagen und zur Vergleichung mit den neubenützten Grundzahlen aus fremden Material verwendet werden, aber zur eigentlichen Konstruktion neuer Grundzahlen konnte man dieses Material nicht verwenden. Die Ursache liegt darin, dass die Praxis der Allgemeinen Pensionsanstalt im Bezuge auf die Leistungen, infolge der aussergewöhnlichen Verhältnisse, welche in diese Praxis fielen, eine sehr kleine ist. Hier wäre anzuführen, dass der ursprüngliche Komplex der Versicherten (Beamten) gegenwärtig einen kleineren Teil des gesamten Komplexes der Versicherten bildet, was z. B. daraus ersichtlich ist, dass die Allgemeine Pensionsanstalt im Jahre 1920 bloss 69.000 Versicherte umfasste und dass sich, einerseits infolge der Novelle vom Jahre 1920 (Hinzukommen der Handlungsgehilfen usw.), andererseits infolge der fortschreitenden Entwicklung der Industrialisierung, die Anzahl der Versicherten am Ende des Jahres 1928 bis auf 265.000 erhöhte. Dieser neue Zuwachs von Versicherten verursachte, dass die Allgemeine Pensionsanstalt im Vergleiche zur Anzahl der Versicherten einen relativ sehr kleinen Stand von Rentnern aufweist (Ende 1928):

Invalidenrentenempfänger	6708
Altersrentenempfänger	756
Witwen	6814
Waisen	4215

Ausserdem ist es sicher, dass auch der Krieg und die ihm folgenden wirtschaftlichen Verhältnisse in die Entwicklung des Standes der Rentner störend eingriff. Dieser Einfluss ist selbstverständlich ungleich, da er auf der einen Seite eine erhöhte Frequenz der Invalidität und Sterblichkeit der Versicherten, auf der anderen Seite aber auch eine erhöhte Sterblichkeit der Rentner zur Folge hat. Besonders markant offenbarten sich diese Einflüsse im Stande der Waisen, bei welchen der Einfluss des Krieges einerseits in der niedrigeren Anzahl der während der Kriegszeit geborenen Kinder und andererseits bei den anderen Kindern in der durch den Krieg bedingten Unterernährung der Kinder und Mütter, deutlich hervortrat.

Alle diese zahlmässigen Ergebnisse und die mit ihnen zusammenhängenden Umstände wurden gründlich geprüft und auf Grund dieses Studiums wurden als Grundlage der versicherungsmathematischen Berechnungen folgende statistische Grundzahlen gewählt:

Als Invaliditätswahrscheinlichkeiten und die Aktiven- und Invalidensterbenswahrscheinlichkeiten wurden die bis dahin angewandte Zimmermann'sche Zahlen ungeändert belassen. Infolge Mangels an statistischem Material für weibliche Angestellte, für welche auch aus fremden Material keine geeigneten Zahlen gewonnen werden konnten, konnte man auch an eine Differenzierung dieser Zahlen für Männer und Frauen nicht denken.

Die Sterbenswahrscheinlichkeiten der Witwen und Kinder wurden der österreichischen Sterbetafel (Österreichische Statistik, N. Folge B 1, H. 4.) entnommen. Aus der reichsdeutschen Angestelltenversicherung wiederum die Frequenzahlen der Wiederverheiratung der Witwen. Die Ergebnisse eigener statistischer Erhebungen der Allgemeinen Pensionsanstalt im Jahre 1925 wurden für die Wahrscheinlichkeiten des Verheiratetseins und die Altersverteilung der Ehefrauen der Versicherten massgebend. Die Kinderzahl und Verteilung nach dem Alter sind den, durch die österreichische Statistik über die Standesverhältnisse der Privatangestellten vom Jahre 1896 gewonnenen Ziffern, gleich.

Für die Bewertung der Ansprüche auf den Ausstattungsbeitrag wurden die Verheiratungskoeffizienten der österreichischen Statistik der Bewegung der Bevölkerung entnommen, und zwar die Durchschnittszahlen für die gesamte Bevölkerung für die Jahre 1908 bis 1913 (Sudetenländer). Die Verhältniszahlen der heiratsfähigen versicherten Frauen wurden aus dem Materiale der Allgemeinen Pensionsanstalt berechnet.

VI.

Vom versicherungsmathematischen Standpunkte ist von den grundlegenden Propositionen die Konstruktion der neuen Grundzahlen interessant, zu welcher im Gegensatz zu den bisher verwendeten Grundzahlen auch einige abweichende Formeln und Methoden verwendet wurden. Diesbezüglich genügt es, die Grundformeln anzuführen, da ja der Leser, welchen die Details interessieren, den einleitenden Bericht zum Gesetze nachschlägt, welcher das schon vorhin erwähnte statistische Material und auch die Beschreibung der Berechnung der Grundzahlen ausführlich enthält.

Die Berechnung der Grundzahlen für die Aktivitätsrente ist auf der rekurrenten Formel für die diskontierte Zahl der lebenden Aktiven aufgebaut:

$$D_x^{aa} = l_x^{aa} v^x = D_{x-1}^{aa} \cdot (1 - q_{x-1}^{aa} - i_{x-1}) \cdot v.$$

Die Grundzahlen für die Werte der Anwartschaften auf Invalidenrente sind auf Grund der Formel

$$D_x^{ai} = l_x^{aa} \cdot i_x \cdot v^{x+\frac{1}{2}} \cdot a_{[x+\frac{1}{2}]}^{i(12)}$$

berechnet, in welcher $a_{[x]}^{i(12)}$ den Selektionswert der Invalidenrente eines Rentners bedeutet, dem gerade im Alter x die Rente angefallen

ist. Diese Zahlen direkt aus dem bisherigen Material zu berechnen war nicht möglich, da dieses Material nur Aggregatzahlen enthält. Es wurde daher vorausgesetzt, dass sich in den einzelnen Zahlensystemen für das gleiche Material eine gewisse Stabilität des Verhältnisses

$$k_x = \frac{a_{[x]}^i}{a_x^i}$$

erweisen wird.

Dieses Verhältnis könnte man aus dem Material berechnen, auf Grund dessen die Selektionszahlen für die Ausscheidung der Invaliden in der reichsdeutschen Versicherung konstruiert wurden. In diesem Material hingegen sind wieder nicht die Aggregatzahlen enthalten, so dass es notwendig war, diese zu konstruieren. Von den verschiedenen Methoden, welche für diese Konstruktion studiert wurden, wurde die einfachste Methode gewählt, welche aber gleichzeitig die grösste Sicherheit des Resultates lieferte, also eine Methode, welche die Zahlen q_x^i gleichsetzte dem arithmetischen Mittel der ersten 12 Zahlen der Selektionstafel.

Da bis auf einige unbedeutende Ausnahmen, hervorgerufen durch die Unregelmässigkeit der Anfangswerte der Tafel,

$$k_x < 1$$

ist, bedeutete die in der Pensionsversicherung bisher übliche Verwendung der Aggregatzahlen eine ziemlich hohe Überschätzung der Werte für die Anwartschaften auf die Invalidenrente. Auf die Zahlen $A_{x(y)}^{iv}$, ${}^{18}A_{x(z)}^i$ hat, wie nach gründlicher Berechnung festgestellt wurde, im Gegensatz zu den Aggregatzahlen, die Selektion keinen Einfluss.

Für die Grundzahlen der Anwartschaften auf Witwenrente wurde der Wert der laufenden Witwenrente zugleich mit dem Wert der Anwartschaften auf Abfertigung im Falle der Wiederverehelichung der Witwe, nach der rekurrenten Formel:

$$a_y^v = 1 + 3 h_y^v \cdot v^i + a_{y+1}^v (1 - q_y - h_y^v) \cdot v$$

berechnet.

Der Berechnung der Grundzahlen selbst liegt die Gleichung

$$D_{x(y)}^{av} = C_x^{aa} \cdot a_{x+1(y)}^v + d j_x \cdot A_{x+1(y)}^{iv}$$

zugrunde, in welcher

$$A_{x(y)}^{iv} = \frac{1}{D_x^i} \sum C_{x+k}^i a_{x+k+1(y)}^v,$$

$$a_{x(y)}^v = w_x \cdot a_{y_x}^{v(12)}$$

ist.

Die letzte Formel bedeutet die Umreihung der Werte $a_y^{v(12)}$ nach dem Durchschnittsalter y_x der Gattinnen der Versicherten. Die Zahlen w_x sind Wahrscheinlichkeiten des Verheiratetseins.

Die Grundzahlen für die Werte der Anwartschaften auf Waisenrente sind auf Grund der bisherigen Methode nach den Gleichungen

$$D_{x(z)}^a = C_x^{aa} \cdot {}^{18}a_{x+\frac{1}{2}(z)}^{(12)} + dj_x \cdot {}^{18}A_{x+\frac{1}{2}(z)}^i$$

$${}^{18}A_{x(z)}^i = \frac{1}{D_x^i} \sum_x C_x^i \cdot {}^{18}a_{x+\frac{1}{2}(z)}^{(12)}$$

$${}^{18}a_{x(z)}^{(12)} = \frac{1}{L_x} \sum_{z=0}^{17} k_{x,z} \cdot {}^{18-x}a_x^{(12)}$$

berechnet.

Die Zahlen $k_{x,z}$ bedeuten die Anzahl der z -jährigen Kinder der x -jährigen Männer, wobei die Anzahl dieser Männer durch die Zahlen L_x gegeben ist.

Die Grundzahlen für den Wert der Anwartschaft der aktiven Versicherten auf die Erziehungszuschüsse zur Invaliden- oder Altersrente wurden nach den Formeln

$${}^{18}N_{x(z)}^{ai} = \sum_x dj_x \cdot ({}^{18}a_{x+\frac{1}{2}(z)}^{(12)} - {}^{18}A_{x+\frac{1}{2}(z)}^i)$$

$${}^{18}N_{x(z)}^{aa} = D_x^{aa} \cdot {}^{18}a_{x(z)}^{(12)} - {}^{18}N_{x(z)}^{ai}$$

berechnet.

Die Grundzahlen für den Wert der Anwartschaft der weiblichen Versicherten auf Ausstattungsbeitrag, welcher ihnen im Falle ihrer Verehelichung gebührt, sind:

$$C_x^{ap} = D_x^{aa} \cdot h_x^p \cdot v^i.$$

Die Grundzahlen für den Wert der Anwartschaft auf Begräbnisgeld und Abfertigung sind die üblichen Zahlen C_x^a , C_x^{aa} .

Für den Wert der Anwartschaft auf Abfertigung wurden nicht mehr die bisher verwendeten Zahlen

$$M_{x(n)}^{aa} = \sum_x w_x C_x^{aa}$$

benützt, weil die Frequenz der Auszahlungen der Abfertigung an andere Familienangehörige als die Witwen verhältnismässig bedeutend ist, so dass es zu einer gewissen Unterschätzung der betreffenden Werte käme.

Eine besondere Bemerkung muss man den betreffenden Grundzahlen und Werten für die weiblichen Versicherten widmen. Die Frauen treten erst in letzter Zeit in grösserer Anzahl in die Versicherung, aber bisher auch auf nur kurze Zeit. Man kann daher aus den bisherigen Erfahrungen keinesfalls auf die Frequenz der Versicherungsfälle bei Frauen schliessen. Aus der Eigenschaft der Beschäftigung, welche man in einzelnen, der Pensionsversicherung unterliegenden Berufen den Frauen anvertraut, geht aber auch hervor, dass es nicht möglich ist, die Analogie aus der Arbeiterversicherung zu verwenden, in welcher Hinsicht in der reichsdeutschen Versicherung schon gewisse Erfahrungen vorhanden sind. Wenigstens bestätigen dies einige statistischen Ergebnisse der Allgemeinen Pensionsanstalt, vor allem, wenn man die Ursachen der Invalidität bei Frauen in unserer Pensionsversicherung z. B. mit

denen in der reichsdeutschen Arbeiterversicherung vergleicht. Es wurde daher bei der Konstruktion der neuen Grundzahlen infolge Mangels an sicherem Zahlenmaterial bezüglich der Frequenz der Invalidität, der Sterblichkeit der Aktiven und der Rentner, der Unterschied der Zahlen für Männer und für Frauen nicht berücksichtigt und die betreffenden Grundzahlen wurden infolgedessen für beide Versicherte gleichlautend festgesetzt.

Soweit es sich aber um die Grundzahlen der Anwartschaften auf die Waisenrente und Erziehungszuschüsse handelt, wurde laut der Statistik der Allgemeinen Pensionsanstalt konstatiert, dass der Unterschied zwischen der Anzahl der Kinder, welche auf die männlichen Versicherten und der Anzahl der Kinder, welche auf die weiblichen Versicherten entfallen, so bedeutend ist, dass es, ihn nicht zu respektieren, eine grosse Überschätzung der betreffenden Zahlen für Frauen, bedeuten würde. Nach dem bisherigen Material wurde schliesslich unter Berücksichtigung der vorliegenden Grundzahlen festgestellt, dass im Allgemeinen auf 100 Männer 96 Kinder entfallen. Dem gegenüber entfielen, laut der Statistik der Allgemeinen Pensionsanstalt, auf 100 versicherte Frauen bloss 4 Kinder. Es ist also klar, dass die oben angeführten Grundzahlen für Frauen wesentlich reduziert werden können. Da aber das Material an Details nicht so weitgreifend ist, um bis in Einzelheiten gehen zu können, wurde zur Wahl eines einheitlichen Reduktionsfaktors geschritten. Dieser Faktor wurde mit 0.15 festgesetzt, einerseits aus Gründen der Sicherheit, andererseits aus dem Grunde, dass im Verlaufe der Zeit eine grössere Teilnahme der verheirateten Frauen und Witwen an der Pensionsversicherung zu erwarten ist.

VII.

Von dem Inhalte des neuen Gesetzes sei nur das wichtigste angeführt.

Der Umfang der Versicherungspflicht bleibt im wesentlichen unverändert, bloss die obere Altersgrenze für den ersten Eintritt in die Versicherung, die bisher 55 Jahre war, wurde beseitigt. Die untere Altersgrenze (16 J.) blieb aufrecht erhalten. Es sind also versicherungspflichtig: Beamte, Kanzleiangestellte, Handlungsgehilfen, Reisende, Angestellte, welche überwiegend und nicht vorübergehend mit der Zuweisung der Arbeit an die Arbeiter und mit deren fachmännischer Beaufsichtigung, sowie mit Übernahme, Einlagerung oder Ausgabe der Waren beschäftigt sind; allgemein sind der Versicherungspflicht alle Personen unterworfen, die auf Grund eines Dienstvertrages stetig Arbeiten eines überwiegend geistigen Charakters verrichten.

Von der Versicherungspflicht sind u. a. Angestellte des Staates und anderer Gebiets- und Interessenzwangsverbände ausgenommen, wenn sie normalmässige, das heisst mit dem von ihnen versehenen Posten verbundene, genügend sichergestellte Pensionsansprüche haben, welche denen der Pensionsversicherung gleichwertig sind.

Die Gehaltsklassen wurden wesentlich erweitert (siehe Tabelle No 1). Dies war die erste Voraussetzung einer durchgreifender Erhöhung der Ansprüche und ihrer Anspannung an die gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnisse. Höchstanzahlbarer Dienstbezug ist 42.000 Kč.

Die Beitragszeit wird dem Versicherten vom ersten Tage des Monats angerechnet, in dem er in die Beschäftigung getreten ist, wenn die Anmeldung rechtzeitig eingegangen ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Beiträge bezahlt sind. Die Beitragszeit kann auch anderweitig beschafft werden, z. B. durch Überweisung von anderem Versicherungsträger. Als Beitragszeit wird auch die Zeit des militärischen Präsenzdienstes auf Kosten des Staates angerechnet.

Die Versicherung bietet: Invaliden- oder Altersrente, Witwen- (Witwer-), Waisen- und Elternrente, Ausstattungsbeitrag, einmalige Abfertigung, Begräbnisgeld, Krankenpflege der Rentner.

Für alle Renten und für den Ausstattungsbeitrag und das Begräbnisgeld ist eine Wartezeit von 60 Beitragsmonaten zu vollenden (im Falle des Betriebsunfalles wird sie als vollendet angesehen).

Invalid ist, wer wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte den Pflichten seines Berufes oder eines anderen Berufes, der seinem bisherigen Berufe, der Art seiner Beschäftigung und Stellung darin, sowie seiner praktischen oder theoretischen Ausbildung angemessen ist, nicht mehr zu obliegen vermag. Nach der früheren Definition war invalid, wer nicht den Berufspflichten seiner letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung obliegen konnte. Die Änderung bedeutet teilweise eine Schätzung des Versicherungsträgers. Sie betont die Dauerhaftigkeit der Berufsunfähigkeit, womit aus der Pensionsversicherung die kurzfristigen Renten entfernt werden, die in das Gebiet der Krankenversicherung gehören. Als invalid werden auch jene angesehen, die zwar nicht dauernd berufsunfähig sind, jedoch keinen Anspruch auf Krankengeld mehr besitzen, da sie ihn schon erschöpft haben.*)

Für die Bemessung der Invalidenrente wurde eine durchwegs neue Konstruktion genommen, die derjenigen in der tschechoslowakischen Sozialversicherung der Arbeiter nahe kommt. Die Invalidenrente besteht aus einem Grundbetrage von 3600 Kč jährlich und aus Steigerungsbeträgen (siehe Tabelle No 1) je für einen jeden in der betreffenden Gehaltsklasse erworbenen Beitragsmonat.

Im Vergleich mit dem bisherigen Systeme hat das neue unbestreitbare Vorteile, welche hauptsächlich in einer gewissen — durchaus zweckmässigen — Nivellierung jener Renten bestehen die nach einer kurzen

*) Die Krankenversicherung der Privatangestellten soll ebenfalls reformiert werden, da für sie bisher im wesentlichen die Vorschriften der allgemeinen Angestelltenkrankenversicherung massgebend sind. Der Entwurf dieser Reform wurde von derselben Kommission, die den Entwurf des neuen Pensionsversicherungsgesetzes ausgearbeitet hat, vorbereitet und gleichzeitig mit diesem beendet (siehe Zeitschrift „Pensionsversicherung“ 1927, Heft 3—4).

Beitragszeit und nach einem Versicherungsverlaufe in den niedrigsten Gehaltsklassen anfallen.

Die Altersrente gebührt (an Stelle und im Ausmasse der Invalidenrente): 1. unbedingt männlichen Versicherten, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, weiblichen Versicherten, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben; 2. unter Voraussetzung, dass der Versicherte keine versicherungspflichtige Beschäftigung mehr ausübt, männlichen Versicherten, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet oder 480 Beitragsmonate erworben haben, den weiblichen Versicherten, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben. Der Anfall der Altersrenten wurde also im allgemeinen um 5 Jahre früher angesetzt; eine Beschränkung ist der aus sozialpolitischen Gründen erfolgte Wegfall der unbedingten Altersrente nach 40jähriger (35jähriger) Beitragszeit.

Die Invaliden oder Altersrente wird erhöht: a) um Erziehungszuschüsse im Ausmasse von $\frac{1}{8}$ der Rente für ein jedes Kind, welches den Anspruch auf Waisenrente hätte, b) um 50% im Falle der Hilfslosigkeit des Rentners. Diese letztere Leistung war bisher nur fakultativ.

Die Witwenrente beträgt nach wie vor 50% der Invalidenrente. Die Bedingungen für den Ausschluss der Witwenrente wurden gemildert. Auch die Witwenrente wird bei Hilfslosigkeit um die Hälfte erhöht. Für die Witwenrente bestehen ähnliche Bedingungen wie für die Witwenrente, jedoch gebührt die Witwenrente nur dem erwerbsunfähigen Witwer, der von seiner Frau aus ihren Gehalts- oder Rentenbezügen überwiegend unterhalten wurde.

Die Waisenrenten gebühren bis zum 18. Lebensjahre: den Kindern (ehelichen und unehelichen) und den Adoptivkindern, gegebenenfalls auch den Enkeln und Stiefkindern. Der Bezug der Waisenrente kann bis zum 24. Lebensjahre belassen werden, wenn das Kind studiert, oder wenn es infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens erwerbsunfähig ist. Die Waisenrente eines einfach erwaisten Kindes beträgt ein Viertel der Invaliden- oder Altersrente, diejenige eines doppelt erwaisten Kindes das Doppelte.

Die Eltern, die mit ihrem Unterhalte auf den Versicherten überwiegend angewiesen waren, haben Anspruch auf eine Rente im Ausmasse von $\frac{1}{4}$ der Invalidenrente, wenn weder eine Witwe noch anspruchsberechtigte Kinder vorhanden sind.

Stirbt der Versicherte, bevor er die Wartezeit vollendet hatte, so gebührt eine einmalige Abfertigung a) der Witwe oder den Kindern im Ausmasse von 150% der Invalidenrente, auf die der Versicherte nach Vollendung der Wartezeit Anspruch gehabt hätte, b) den Eltern im Ausmasse von 75%, wenn eine Witwe oder Kinder nicht vorhanden sind.

Stirbt ein Rentner oder ein Versicherter, der die Wartezeit vollendet hatte, so gebührt den Hinterbliebenen ein Begräbnisgeld im Ausmasse von $\frac{1}{8}$ der Rente.

Die Witwenrenten und Elternrenten sind neue Leistungen.

Nach dem bisherigen Pensionsversicherungsgesetze haben die Versicherten, welche aus der Versicherung ausgetreten waren und

während der nächsten 6 Monate ausser einer versicherungspflichtigen Beschäftigung geblieben sind, Anspruch auf Rückerstattung ihrer Prämien, weibliche Versicherte, welche binnen 2 Jahren vor oder nach dem Austritte geheiratet hatten, Anspruch auf Rückerstattung von 80% sämtlicher eingezahlter Prämien. Infolge dieser Prämienrückerstattung wurden die Ansprüche in beiden Fällen wesentlich gekürzt. Diese „Leistung“ wurde jetzt aus der Versicherung beseitigt und zwar aus dem Grunde, weil sie den Voraussetzungen einer Sozialversicherung widerspricht und mit ihren Folgen die Wirkung der Versicherung stört. Den weiblichen Versicherten wird jedoch ein Ausstattungsbeitrag in der Höhe eines Jahresbetrages der Invalidenrente zuerkannt, wenn sie nach Ablauf der Wartezeit heiraten. Daneben bleiben ihnen sämtliche Ansprüche ungekürzt aufrechterhalten; auch wird nicht der Austritt aus der Beschäftigung oder aus der Versicherung vorausgesetzt.*)

Als eine neue Leistung wird Krankenpflege der Rentner eingeführt. Die Rentner, welche Renten der Pensionsversicherung beziehen, haben gegenüber einer Krankenversicherungsanstalt Anspruch auf die Naturalleistungen der Krankenversicherung. Die Versicherungsträger der Pensionsversicherung vergüten den Krankenversicherungsanstalten einen Beitrag nach der Höhe der Renten.

Die Normen für die fakultative Heilfürsorge wurden für das neue Gesetz nach den Ergebnissen der Praxis der Allgemeinen Pensionsanstalt geändert und neuen sozialpolitischen und sozialhygienischen Richtlinien angepasst. Für die Durchführung können die Versicherungsträger $1\frac{1}{2}\%$ aller Prämieeinnahmen widmen. Für die Allgemeine Pensionsanstalt bedeutet es anfangs eine Summe von 6 bis 7 Mill. K \ddot{o} jährlich.

Die Versicherungsträger können den Versicherten auch Stellenlosenunterstützungen gewähren, der Motivenbericht bestimmt für diesen Zweck $\frac{1}{2}\%$ der Prämieeinnahmen.

Die Bedeckung der Leistungen und sonstigen Auslagen wird, wie schon erwähnt, nach einem anderen Finanzplane als bisher beschaffen. Die Monatsbeiträge (siehe Tabelle No 1) werden je zur Hälfte vom Versicherten und Dienstgeber getragen. Die Grundsätze werden im zweiten Teile besprochen.

Das System der Organisation der Versicherung bleibt unverändert: die Allgemeine Pensionsanstalt ist der Hauptträger der Versicherung, daneben sind als weitere Träger die bisherigen Ersatzinstitute (40) zugelassen.

Die Form der Selbstverwaltung der Versicherungsträger ist im wesentlichen behalten worden.

Mit der Institution der Ersatzinstitute werden wir uns mehr im zweiten Teile befassen, wobei wir auch die Massnahmen betreffend

*) Diese Leistung ist gleichzeitig auch durch die Novelle zum Arbeiter-sozialversicherungsgesetze eingeführt worden, wobei Bestrebungen nach Einführung der Prämienrückerstattung abgelehnt wurden.

die Übertritte von einem zum anderen Versicherungsträger eingehender darlegen werden.

Gehalts- klasse	Untere Gehalts- grenze	Steigerungs- betrag für 1 Beitrags- monat (§ 21)	Höhe der Invalidenrente bei einer Versicherung in derselben Gehalts- klasse nach				Monatlicher Versiche- rungsbeitrag
			5	10	20	30	
			Jahren				
1.	—	2,—	3.720,—	3.840,—	4.080,—	4.320,—	12,—
2.	3.000,—	6,—	3.960,—	4.320,—	5.040,—	5.760,—	36,—
3.	6.000,—	10,—	4.200,—	4.800,—	6.000,—	7.200,—	66,—
4.	9.000,—	15,—	4.500,—	5.400,—	7.200,—	9.000,—	96,—
5.	12.000,—	20,—	4.800,—	6.000,—	8.400,—	10.800,—	120,—
6.	15.000,—	25,—	5.100,—	6.600,—	9.600,—	12.600,—	150,—
7.	18.000,—	30,—	5.400,—	7.200,—	10.800,—	14.400,—	170,—
8.	24.000,—	35,—	5.000,—	7.800,—	12.000,—	16.200,—	190,—
9.	30.000,—	40,—	6.000,—	8.400,—	13.200,—	18.000,—	210,—
10.	36.000,—	45,—	6.300,—	9.000,—	14.400,—	19.800,—	230,—
11.	42.000,—	50,—	6.600,—	9.600,—	15.600,—	21.600,—	250,—

Es wurde schon über die Schwierigkeiten berichtet, mit denen sich die Reform hinsichtlich der erworbenen Ansprüche auseinandersetzen hatte. Das Gesetz löst den ganzen Komplex der Fragen über die Anrechnung der bisher erworbenen Beitragszeit und Ansprüche durch eine einheitliche Bestimmung, die zwar erworbene Beitragszeiten ungekürzt lässt, die Berechnung der Ansprüche jedoch neu aufbaut:

Die Invalidenrente wird aus dem Grundbetrage von K^ö 3600, aus eventuellen durch die Versicherung nach dem neuen Gesetze erworbenen Steigerungsbeträgen, und aus Steigerungsbeträgen für die bis 31. XII. 1928 erworbenen Beitragsmonate zusammengesetzt. Die letzteren Steigerungsbeträge werden für Beitragsmonate, welche in die Zeit bis 30. VI. 1920 fallen, mit $\frac{2}{3}$ der auf diese Beitragsmonate entfallenden Prämien, für Beitragsmonate, welche in die Zeit vom 1. VII. 1920—31. XII. 1928 fallen, mit $\frac{1}{3}$ der betreffenden Prämien bemessen.

Diese Umrechnung der erworbenen Ansprüche ist durchgreifend. In der Mehrzahl der Fälle gelangt man zu höheren Leistungen als nach dem alten Gesetze einschliesslich der 300% Teuerungszulagen. Diese Erhöhung greift regelmässig und gerecht eben in den Fällen ein, in denen die Versicherten wegen der niedrigen Grundbeträge aus der Zeit vor 1. VII. 1920 niedrige Renten bezogen und das System der Teuerungszulagen zu Ungerechtigkeiten führte. Wo die neue Berechnung eine niedrigere Leistung ergeben würde, bleibt es bei der bisherigen Rente.

Den Versicherten, welche während des Krieges Militärdienst leisteten, welche also infolge dieses Dienstes einen grossen Teil der Versicherungszeit verloren haben, sind für die Zeit des Militärdienstes die Invalidenrenten um $\frac{2}{3}$ der auf diese Zeit entfallenden Prämien zu erhöhen, u. z. auf Kosten des Staates.

Im Zusammenhange mit diesem Staatsbeitrage ist der Vorschlag eines anderen Staatsbeitrages, der vom Parlament leider abgelehnt wurde, zu erwähnen. Dieser Vorschlag war ein unteilbarer Bestandteil des ganzen Systemes, wie es von der Kommission beantragt wurde. Dadurch sollten in grösserem Masse die Missverhältnisse beseitigt werden, welche durch die unregelmässige Entwicklung der Pensionsversicherung hervorgerufen wurden.

Nach dem Entwurfe der Ministerialkommission sollte die Hälfte der nicht versicherten Dienstzeit angerechnet werden und die Invalidenrente um $\frac{1}{3}$ derjenigen Prämien erhöht werden, welche auf solche Zeit nach der Gehaltsklasse, in die der Versicherte vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes eingereiht ist, entfallen würden. Die Kosten sollte der Staat tragen.

Eine Besonderheit des neuen Gesetzes bildet die besondere Pensionsversicherung der Journalisten, die ein interessantes Beispiel einer Gruppenmehrversicherung darstellt und zwar in der Weise, dass zwar die Journalisten und ihre Dienstgeber allen Vorschriften des Pensionsversicherungsgesetzes unterworfen sind, dass aber die Berechnung der Leistungen und Beiträge von den übrigen Vorschriften abweicht und nach dem Systeme geschieht, das bei den Ersatzinstituten üblich ist. Die Leistungen werden von der letzterreichten Pensionsbemessungsgrundlage bemessen, welche die Gesamtheit der Dienstbezüge bis zu 42.000 Kč umfasst. Die Invalidenrente wird nach Ablauf der Wartezeit mit 28% der Pensionsbemessungsgrundlage bemessen und steigt jährlich um 2.4% derselben. Die Altersrente gebührt nach 35 Jahren der Journalistenversicherung, spätestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Der Versicherungsbeitrag ist vorläufig mit 15% festgesetzt worden. Zur Anrechnung der journalistischen Dienstzeit, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes erworben wurde, widmet der Staat einen Betrag von 20 Mill. Kč.

Die Anrechnung der in der Versicherung nach dem Pensionsversicherungsgesetze für Privatangestellte vollbrachten Beitragszeit im Pensionssysteme der Staatsangestellten mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 68 des Pensionsversicherungsgesetzes vom 5. II. 1920.

J. Bulina -- J. Podlipský.

Bei der Novellierung des Pensionsversicherungsgesetzes der Privatangestellten im Jahre 1920 wurde in dem § 68 den Trägern der Pensionsversicherung und den öffentlichen Dienstgebern die Pflicht zur gegenseitigen Prämienreserveüberweisung auferlegt.